Jugendstrafvollzugsrecht, Handbuch. 2. Aufl.
Ostendorf [Hrsg.], Baden-Baden 2012, 781 Seiten, 89,- Euro,
ISBN: 978-3-8329-6629-4

Wie bereits aus der ersten Auflage 2009 gewohnt, liefert das Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht eine eindrucksvolle Gesamtdarstellung aller sechzehn Ländergesetze inklusive der Regelungen des JGG zum Jugendstrafvollzug, gegliedert nach Regelungsbereichen, von den Grundlagen und der Vollzugsplanung über die Sicherheit und Ordnung bis hin zur Organisation des Strafvollzugs. Die Neuauflage berücksichtigt nun auch die seither neu verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetze in Baden-Württemberg und Hamburg, die Novellierungen der übrigen Ländergesetze, die veränderten empirischen Daten sowie neue Veröffentlichungen zum Jugendstrafvollzug.

Das Handbuch zum Jugendstrafvollzugsrecht versteht sich dabei als „eine kritische wissenschaftliche Begleitung“ mit der Intention den Weg zu einem „Besten-Vollzug“ aufzuzeigen, welcher durch Förderung und Resozialisierung die Gesellschaft effektiv vor zukünftigen Straftaten der jungen Gefangenen schützt. Betont wird damit das Vollzugsziel der Resozialisierung, welches entgegen abweichender Regelungen in einigen Ländergesetzen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit genießen müsse.[1] Die hohe Rückfallquote nach Jugendstrafvollzug mache allerdings deutlich, dass dieses Ziel nur für einen geringen Teil der Gefangenen erreicht werde.[2] In den meisten Fällen bedeute der Jugendstrafvollzug nur eine vorübergehende Sicherung der Gesellschaft. Dies relativiere jedoch nicht das Resozialisierungsziel, sondern sei einerseits Ansporn für eine Verbesserung des Vollzuges und andererseits als Hinweis auf die relative Ungeeignetheit von Freiheitsentzug zu verstehen. Als zentrale Aspekte für einen effektiven Jugendstrafvollzug werden daher neben dem Vorrang der Resozialisierung die uneingeschränkte Beachtung der im Allgemeinen Strafvollzug geltenden Gestaltungsgrundsätze von Angleichung, Gegensteuerung und Integration, gefordert und systematisch begründet.

In diesem Zusammenhang steht auch die (im Erwachsenenstrafvollzug überwiegend für unzulässig erachtete[3]) Berücksichtigung von Sühne und Vergeltung bei Entscheidungen über Vollzugsgestaltungen. Problematisch ist, dass diese weitere Bestrafung innerhalb des Vollzuges, z.B. durch die Versagung von Vollzugslockerungen, im Jugendstrafvollzug teilweise mit dem Erziehungsgedanken begründet wird. Richtigerweise wird dieser Verwendung des Erziehungsbegriffs als Einschränkung des Reso-

---

[1] *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 18 ff.

[2] *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, Vorbemerkung Rn. 32, dort auch zum folgenden Satz.

[3] Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 2 Rn. 8 ff. m. w. N.; *Laubenthal*, Strafvollzug, 2011 Rn. 175 ff; a.A. *Arloth*, StVollzG, § 11 Rn. 13; anders auch BVerfGE, 64, 261, 277, allerdings bei einem im sogenannten Auschwitzprozess wegen mindestens 475-fachen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten.

zialisierungsziels entgegengetreten. Vielmehr wird die Resozialisierung selbst als Erziehungsziel betrachtet bzw. wird der vieldeutige Begriff der Erziehung gänzlich abgelehnt und angelehnt an den Entwurf des Bundesjustizministeriums für den Begriff des Förderns plädiert.[4] Der Erziehungsbegriff sorge an einigen Stellen für eine problematische Schlechterstellung. Während es z.B. im Erwachsenenstrafvollzug im Rahmen des § 4 StVollzG anerkannt ist,[5] das keine Mitwirkungspflicht des Gefangenen besteht und daher eine Behandlungsverweigerung auch keine Disziplinierung oder Versagung von Lockerungen rechtfertigt, werde in allen Ländergesetzen eine Pflicht der jungen Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels normiert.[6] Begründet werde dies mit erzieherischer Notwendigkeit. Dem wird sowohl pädagogisch, unter Hinweis auf die Scheinanpassung, als auch rechtlich, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, überzeugend entgegengetreten.

Hervorgehoben werden vorab und in der kritischen Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungsbereichen die verfassungsrechtlichen und internationalen Vorgaben für den Strafvollzug. Dadurch wird das Handbuch zu einem verlässlichen Maßstab für einen verfassungs- und menschenrechtskonformen Jugendstrafvollzug den es angesichts der prekären Zustände[7] in den Jugendstrafvollzugsanstalten dringend auch in der Praxis umzusetzen gilt. Darüber hinaus werden kriminologische, rechtstatsächliche und statistischen Informationen herangezogen. Außerdem finden sich Ausführungen zu den Regelungen in Österreich und der Schweiz. Insgesamt ist es den vierzehn Autoren aus unterschiedlichen Disziplinen sowie Praxis und Wissenschaft fundiert gelungen, in einer übersichtlichen Darstellung zu allen Aspekten des Jugendstrafvollzugrechts die einschlägigen Rechtsquellen darzustellen und kritisch zu würdigen.

Jeldrik Mühl, Oktober 2012

---

[4] Vgl. *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 23 – 25.

[5] Vgl. statt Vieler: *Köhne/Lesting*; in: AK StVollzG, § 11, Rn. 53.

[6] *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, § 1 Rn. 26.

[77] Vgl. statt Vieler den Zeitungsartikel „Die Schlechterungsanstalt“ in: Die Zeit vom 16.August 2012 S. 13 – 15.